



Staatsanwaltschaft Meiningen • PF 10 05 45 • 98605 Meiningen

Sachbearbeiter: Frau Staatsanw

Herrn
Kay-Uwe Hegr

Telefon: 03615

Telefax: 03615

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

ru
Datum

227 Js 20232/18

02.03.2021

Ermittlungsverfahren gegen Mario

Peter

Jörg Ziercke

wegen Beihilfe zum Mord

Sehr geehrter Herr Hegr,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.02.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben vom 20.08.2018 erstattete Kay-Uwe Hegr Strafanzeige gegen die Polizeibeamten Mario Peter und Jörg Ziercke wegen Beihilfe zum Mord an Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos und fügte seine Analyse vom 20.08.2018 bei.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft unter dem Menüpunkt "Datenschutz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift:
Lindenallee 15
98617 Meiningen

Sprechzeiten:
Di,Do,Fr 08:30-12:00 Uhr,
Di,Do 13:30-15:30 Uhr

Telefon: 036157 3589 570
Telefax: 036157 358 7400
poststelle@stamgn.thueringen.de

Die Strafanzeige gegen Jörg Ziercke nahm der Anzeigerstatter am 08.12.2018 zurück.

II.

Hinsichtlich der Erkenntnisse, die in den hier geführten Todesermittlungsverfahren betreffend Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gewonnen wurden, wird auf die dem Anzeigerstatter bereits übermittelten Einstellungsverfügungen in den Verfahren 227 Js 4608/15 vom 21.06.2016, 227 Js 22943/17 vom 30.12.2020 sowie 227 Js 9836/18 vom 07.01.2021 Bezug genommen.

Danach haben sich nach Auswertung aller relevanten Umstände des gesamten Tatgeschehens keine auch nur ansatzweise objektivierbaren Hinweise auf eine Beteiligung eines oder mehrerer Polizeibeamten an den zum Tode von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos führenden Ereignissen am 04.11.2011 in Eisenach-Stregda ergeben.

Weil gegen den ehemaligen Präsidenten des BKA Jörg Ziercke ebenfalls kein Anhaltspunkt für strafbares Verhalten besteht, war auch das vorliegende Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachtes gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.